

# Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, NEUES RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b - TELEPHON: B 40-500, KL. 838, 837 U. 013

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Freitag, 2. Juli 1954

Blatt 1170

Samstag nachmittag um 15 Uhr:

Parade der Kehrmaschinen auf dem Rathausplatz  
=====

2. Juli (RK) Als Beitrag zur "Reinhalungswoche" werden Samstag, den 3. Juli, um 15 Uhr, im Rahmen der Ausstellung "Unser Wien" auf dem Rathausplatz der Öffentlichkeit die modernsten Kehr-, Spreng- und Waschmaschinen vorgeführt. Den Wienern wird so die seltene Gelegenheit geboten, die neuesten technischen Errungenschaften der Straßenpflege auf einmal in Betrieb zu sehen. Unter den Fahrzeugen befinden sich auch ausgesprochene "Nachtfalter", Reinigungsmaschinen, die sonst nur bei Nachtschichten ausfahren. Auch die neuen Riesenstaubsauger und die Straßenwaschmaschinen der Gemeinde Wien werden bei dieser Parade mitwirken.

Die Entnivellierung erfolgt einheitlich  
=====

2. Juli (RK) In der gestrigen Verlautbarung des Städtebundes über die Vorverlegung der 2. Entnivellierungsetappe für die Gemeindebediensteten wurde infolge eines Schreibfehlers die Erhöhung der Familienzulagen schon für den 1. August dieses Jahres angekündigt. Es handelt sich auch in diesem Falle um eine Forderung, die von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einheitlich erhoben wurde und die ihre Erfüllung selbstverständlich zugleich mit der übrigen Entnivellierungsaktion mit 1. Oktober 1954 finden wird. Dies gilt daher auch für die Gemeindebediensteten.

Wohnplätze für Universitätshörer  
=====

2. Juli (RK) Im Studentenheim des Asylvereines der Wiener Universität, Wien 9, Porzellangasse 30, werden für das Wintersemester 1954/55 Wohnfreiplätze an bedürftige und würdige Hörer der Wiener Universität vergeben. Aufnahmegesuche sind bis 1. August in der Verwaltungskanzlei einzureichen und mit Staatsbürgerschaftsnachweis, Mittellosigkeitszeugnis und Studiennachweis zu belegen. Formulare sind in der Verwaltungskanzlei erhältlich.

Es wird ersucht, Angebote von Gelegenheitsarbeiten und Nachhilfestunden sowie Bücher- und Kleiderspenden an die gleiche Adresse bekanntzugeben. (Tel. A 19-0-71.)

Gebietsänderung und Wahlgesetz vom Wiener Landtag beschlossen  
=====

2. Juli (RK) Der Wiener Landtag trat heute unter dem Vorsitz seines Präsidenten Marek zu seiner Sitzung zusammen, um das Bezirkseinteilungsgesetz 1954, sowie die Gesetzesvorlagen über die Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954, über die Abänderung der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien und über die Vorbereitung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 zu verabschieden.

Im Einlauf befand sich ein Antrag der Abg. Schwaiger und Vlach (ÖVP), betreffend die Schaffung eines Wiener Landessportgesetzes.

Sodann berichtete Stadtrat Afritsch über das Bezirkseinteilungsgesetz 1954. Wie er ausführte, wurden 1938 98 ehemals selbständige niederösterreichische Ortsgemeinden mit dem Gebiet der Stadt Wien vereint. Die Provisorische Staatsregierung war bei der Wiederherstellung Österreichs von dem Gedanken geleitet, die alte Ländereinteilung wieder einzuführen. Die Alliierte Kommission für Österreich hat nach achtjährigen Verhandlungen im vergangenen Monat die Zustimmung zur Änderung der Grenzen unter gewissen Bedingungen gegeben. Alle

Gebietsänderungsgesetze werden nunmehr am 1. September 1954 in Kraft treten.

Um nun den ordnungsmäßigen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, ist es notwendig, die Bezirke neu einzuteilen.

Zur Gänze in Wegfall kommt darnach der 24. Bezirk (Mödling). Vom bestehenden 23. Bezirk (Schwechat) verbleiben bei Wien nur Albern, Ober-Laa, Rothneusiedl und Unter-Laa, und vom 26. Bezirk (Klosterneuburg) der südliche Teil der Kuchelau und der Exelberg. Daher werden die bisherigen Bezirke Schwecat, Mödling und Klosterneuburg in einer neuen Wiener Bezirkseinteilung nicht mehr aufscheinen.

Vom bisherigen 21. Bezirk fallen 9 Ortsgemeinden, vom 22. Bezirk 13 und vom 25. Bezirk (Liesing) 5 wieder an das Bundesland Niederösterreich zurück. Von diesen drei Bezirken verbleiben jedoch immerhin noch Gebietsteile bei Wien, die eine solche Größe aufweisen, daß sie als eigene Gemeindebezirke belassen werden können.

Unter Berücksichtigung der von der Alliierten Kommission gestellten Bedingung, daß die ehemals niederösterreichischen Ortsgemeinden, die weiterhin bei Wien bleiben und sämtliche in der Sowjetischen Besatzungszone liegen, auch weiterhin in dieser Zone verbleiben müssen, ergibt sich zwangsläufig folgende Neuregelung:

Die Bezirke 1, 3 bis 9, 11 bis 13, 15 bis 20 behalten ihr bisheriges Bezirksgebiet. Zum 2. Bezirk wird Albern zugeschlagen, damit es im Sowjetischen Zonengebiet verbleibt.

Die Katastral-Gemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl - exklusive Rustenfeld - kommen zum 10. Bezirk. Der 14. Bezirk verringert sich um das Gebiet von Purkersdorf, Hadersdorf und Weidlingau.

Der 21. Bezirk vermindert sich um die ehemaligen Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Engersdorf und Seyring.

Vom 22. Bezirk kommen die ehemaligen niederösterreichischen Gemeinden Andlersdorf, Franzensdorf, Glinzendorf, Groß-Engersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Oberhausen, Probsdörf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau und Wittau in Wegfall.

Zwischen dem 21. und 22. Bezirk wird eine Grenze gezogen, nach welcher das Siedlungsgebiet nördlich der Brücke der Roten Armee zu beiden Seiten der Wagramer Straße zum 22. Bezirk fällt. Der neue 22. Bezirk erhält die Bezeichnung "Donaustadt".

Vom bisherigen 25. Bezirk (Liesing) kommen die Gemeinden Breitenfurt, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Perchtoldsdorf und Vösendorf in Wegfall. Er wird der neue 23. Bezirk, dem noch Auhof, Hadersdorf, Weidlingau und der südliche Teil von Weidlingbach zugeschlagen werden.

Wenn diese neue Einteilung auch nicht voll befriedigt - mußte sie ja doch auf die jetzt geltende Einteilung der Besatzungszonen Rücksicht nehmen -, so entspricht sie im großen und ganzen doch den Erfordernissen, die an eine ordnungsgemäße Verwaltung gestellt werden müssen. Abschließend verwies Stadtrat Afritsch auf die Notwendigkeit einer Revision dieser Grenzen, die von einem Großteil der Bevölkerung der Randgemeinden gewünscht wird. Die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Verbindungen bleiben weiterhin bestehen.

Abg. Wicha (WdU) verweist darauf, daß es die beiden Koalitionsparteien nach dem Jahre 1945 sehr eilig hatten, das unter der deutschen Verwaltung geschaffene Eingemeindungsgesetz wieder rückgängig zu machen. Trotz Wiedereinführung der Demokratie in Österreich hat man die Bevölkerung der betroffenen Gebiete nicht um ihre Stellungnahme gefragt. Diese Tatsache spricht dafür, daß wir in Österreich statt einer echten Demokratie eine Zwei-Parteien-Diktatur haben, die sich ausschließlich von parteipolitischen und fiskalischen Gesichtspunkten leiten läßt. In den letzten acht Jahren wäre Zeit genug gewesen, eine Volksabstimmung herbeizuführen und dem Willen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die nunmehr vorgesehene neue Bezirkseinteilung kann höchstens problematischen, bestenfalls provisorischen Charakter haben. Da auch die Grenzziehung der neuen 23 Bezirke in völlig unmöglicher Weise vorgenommen wurde, werden die Abgeordneten der WdU gegen das vorliegende Gesetz stimmen und fordern nach wie vor die Durchführung einer Volksabstimmung.

Abg. Lauscher (LBl.) betont, daß durch das vorliegende Gesetz 80 Randgemeinden von Wien abgetrennt und zu Niederösterreich kommen sollen, obwohl es sich hier um Menschen handelt, die sich als Wiener fühlen, und um Gebiete, die seit Jahrzehnten organisch mit Wien verbunden sind. Der Redner verliest einen Brief des Siedlervereines Rustenfeld, in dem die Bitte ausgesprochen wird, bei der neuen Grenzziehung auch das Gebiet der Gemeinde Rustenfeld bei Wien zu belassen, da diese Gemeinde gar nicht lebensfähig wäre, wenn sie von Ober-Laa, das bei Wien bleibt, abgetrennt würde.

Man könnte, betont Abg. Lauscher, noch viele andere Beispiele anführen, die zum Ausdruck bringen, wie unverständlich, wie unvernünftig, wie unmenschlich und gegen die Interessen Wiens gerichtet die Abtrennung vieler Gemeinden von Wien ist.

Er verweist darauf, daß im Jahre 1946 die Kommunisten sowohl im Wiener Landtag, im Niederösterreichischen Landtag als auch im Nationalrat gegen das Gebietsänderungsgesetz gestimmt haben. Da seit der Beschlußfassung über dieses Gesetz acht Jahre vergangen sind, wäre genügend Zeit zu neuen Verhandlungen zwischen Wien und Niederösterreich zur Verfügung gestanden, um eine Grenzziehung zu gewährleisten, die den Wünschen der Bevölkerung und den Interessen der Stadt Wien entsprochen hätte. ÖVP und SPÖ haben ihr Versprechen vom Jahre 1946, den Willen der Bevölkerung der Randgemeinden zu respektieren und eine günstigere Grenzziehung durchzusetzen, nicht gehalten. Die ÖVP Niederösterreichs habe sich in dieser Frage nur von parteipolitischen Machterwägungen leiten lassen. Die SPÖ Wiens habe vor der ÖVP kapituliert, und im Interesse der Erhaltung der Koalition eine Grenzregelung zugunsten Wiens geopfert.

Es ist auch völlig falsch, wenn die ÖVP behauptet, daß die Randgemeinden durch eine Abtrennung von Wien keine Nachteile erleiden. Vor allem sind sie nicht in der Lage, den Wohnhausbau im selben Ausmaße durchzuführen wie die Gemeinde Wien, weil sie finanziell schwächer sind. Auch wären die Randgemeinden nicht imstande, von sich aus gleich hohe Fürsorgeunterstützungen auszubezahlen wie die Gemeinde Wien.

Die Gemeinden sind auch nicht in der Lage, Fortbildungsschulen zu erhalten. Sie verfügen auch nicht über entsprechende Spitäler. Die Kinder aus diesen Gemeinden können künftig nicht mehr gratis die Hilfsschulen in Wien besuchen. In den Gemeinden, die zu Niederösterreich kommen, müssen die Eltern die Schulbücher selbst bezahlen, und es gibt dort auch keine kostenlosen Säuglingswäschepakete.

Die Vertreter der WdU, die in Österreich die Interessen der gestrandeten Existenzen des Dritten Reiches vertreten, haben kein Recht, in diesem Hause von Demokratie und Selbstbestimmungsrecht zu reden.

In einem Beschlußantrag fordert der Redner, daß sich der Wiener Landtag mit jenen Kräften solidarisch erklären soll, die eine Volksbefragung in den betroffenen Gebieten verlangen. Der Wiener Landtag soll neuerlich erklären, daß die durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegten Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich nicht dem Bedürfnis der Stadt Wien und dem Willen der Bevölkerung entsprechen. Für die Festsetzung der Grenzen muß der freie und demokratisch ausgedrückte Wille der Bevölkerung der betreffenden Gebiete entscheidend sein. Der Landtag von Wien soll daher den Landeshauptmann beauftragen, unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Meinung der Bevölkerung der Randgebiete festzustellen. Diesem auf freie und demokratische Weise zum Ausdruck gebrachten Willen der Bevölkerung soll sodann durch eine entsprechende Novellierung des Gebietsänderungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Abg. Schwaiger (ÖVP) erinnert daran, daß 1946 sowohl der Wiener wie der Niederösterreichische Landtag als auch das österreichische Parlament das sogenannte Gebietsänderungsgesetz beschlossen und bestätigt haben. Trotz des eindeutigen Beschlusses dreier maßgebender gesetzgebender Körperschaften unseres Landes konnte das Gesetz nicht in Kraft treten, weil die Freiheit Österreichs noch nicht gegeben ist und die russische Besatzungsmacht jahrelang die Zustimmung verweigert hat. Es scheint nun, daß alle Interventionen der Kommunistischen Partei bei der russischen Besatzungsmacht nicht verhindern konnten, daß der eindeutige Wille zweier Landtage und

des Parlamentes endlich zum Durchbruch gekommen ist.

Die Lösung der Frage der Randgemeinden wäre wohl wesentlich ruhiger verlaufen, wenn nicht am 17. Oktober sowohl in Wien als auch in Niederösterreich Landtagswahlen durchgeführt würden. So versuchen vor allem die Kommunisten, aber auch die Sozialisten, aus dem in Kraft getretenen Gebietsänderungsgesetz für die Wahlen politisches Propagandamaterial herauszuschlagen. Die Volkspartei ist der Meinung, daß das Wiener Gebietsabtrennungsgesetz einmal in Kraft zu treten hat und dann die Zeit sprechen soll. Im Jahre 1938 hat niemand die Gemeinden gefragt, ob sie einverstanden sind, daß sie nach Wien eingemeindet werden. (Zustimmung bei der ÖVP.) Unsere Meinung zu der Randgemeindenfrage ist: Ziehen wir die notwendigen Konsequenzen und lassen wir, wenn wir wieder in unserem gesamten Lande geordnete Verhältnisse und keine Besatzungsmacht mehr haben, die Bevölkerung dieser Ortschaften und nicht irgendwelche Parteistrategen in dieser Frage reden und entscheiden! (Beifall bei der Volkspartei.)

Präsident Marek erteilt hierauf dem Dritten Präsidenten des Landtages Lötsch das Wort.

Abg. Lötsch (SPÖ) stellt einleitend fest, daß das vor acht Jahren beschlossene Gebietsänderungsgesetz eigentlich schon lange überholt ist. Wenn es heute zur Beratung stünde, würde es wahrscheinlich andere Voraussetzungen zur Grundlage haben. Schon lange vor 1938 waren Bestrebungen der verschiedenen an der Peripherie gelegenen Ortsteile im Gange, eine Eingemeindung in die Gemeinde Wien zu erreichen. Diese Bestrebungen sind auch begreiflich, denn die Arbeiter und Angestellten in diesen Randgebieten haben zu einem großen Teil ihre Arbeitsstätten in Wien. Die durch die Schaffung von Groß-Wien hinzugekommenen Gemeinden haben nicht ein einheitliches organisches Verwaltungsgebiet gebildet, sondern den verschiedenen Behörden technische Schwierigkeiten bereitet. Der Nationalrat beschloß deshalb schon im Jahre 1946, daß ein Großteil der seit 1938 an Wien angeschlossenen Gemeinden wieder nach Niederösterreich zurückgeführt werden soll. Jetzt erst, nach acht Jahren, hat dieses Gesetz die Genehmigung durch den Alliierten Rat gefunden und kann in Kraft treten.

Die Randgemeinden waren in all den Jahren formell noch immer Teile von Wien und wurden auch von Wien aus verwaltet. Ihre gewählten Vertreter waren jedoch nicht im Gemeinderat und im Landtag von Wien vertreten; sie saßen im Landtag von Niederösterreich. Die Bewohner der Randgemeinden waren für den Wiener Gemeinderat nicht wahlberechtigt. Sie konnten daher auch nicht die in der Wiener Gemeindeverfassung vorgesehenen Bezirksvertretungen wählen. Als die niederösterreichischen Gemeinden im Jahre 1950 zum ersten Male wieder ihre Gemeindevertretungen wählten, waren die Randgemeinden auch von dieser Wahl ausgeschlossen. Die Bevölkerung der Randgemeinden war also in all den Jahren ohne Vertretung, weil ihre Abgeordneten im Niederösterreichischen Landtag natürlich keinen Einfluß auf die Verwaltung durch die Stadt Wien hatten.

Wir begrüßen daher das Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, erklärt Abg. Lötsch, weil es wieder normale Verhältnisse schafft. Wenn im nächsten Jahr die Gemeindevertretungen in Niederösterreich neu gewählt werden, dann werden endlich auch die Randgemeinden eigene, nach dem Willen der Bevölkerung zusammengesetzte Selbstverwaltungskörperschaften erhalten. Die vier heute dem Landtag vorliegenden Gesetze schaffen klare Verhältnisse für die Verwaltung der Gemeinde Wien und des Landes Niederösterreich.

Die Regelung des Gebietsänderungsgesetzes findet gewiß nicht überall ungeteilte Zustimmung. Die vorwiegend industriellen Gemeinden waren und sind der Meinung, das Gesetz trage der organischen Entwicklung Wiens nicht Rechnung. Wien braucht auch Siedlungsgründe. In Breitenfurt zum Beispiel gibt es Gründe, wo man mehr als 2.000 Siedlerstellen errichten könnte.

Wir haben erlebt, welche Bewegung das Inkrafttreten der Gebietsänderung in den in Frage kommenden Gemeinden ausgelöst hat. In vielen Gemeinden, die an Niederösterreich zurückfallen, wurde sehr stürmisch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, bei Wien zu bleiben. Die Verhandlungen über das Randgemeindenproblem, die jahrelang geführt wurden, sind nie abgebrochen worden, aber sie haben nicht zu dem gewünschten Resultat geführt. Eine Volksbefragung setzt die notwendigen



bundesgesetzlichen Verfassungsbestimmungen voraus, die diese Volksabstimmung möglich machen. Wir haben dieses Gesetz nicht, und die Zeit ist momentan für neue Bundesverfassungsgesetze nicht günstig. Den Randgemeinden ist gewiß mit einer Hinausschiebung der endgültigen Entscheidung nicht gedient, es wird aber die Zeit kommen, in der man durch Verhandlungen zu dem gewünschten Ziele kommen wird. (Abg. Lauscher: Das sind große Worte! Wir werden Sie einmal daran erinnern!)

Der Redner schildert sodann die großen Leistungen, die die Stadt Wien in den letzten Jahren für die Randgemeinden erbracht hat. Er führt unter anderem die 23 Wohnhausanlagen mit 655 Wohnungen an, deren Baukosten 65,2 Millionen Schilling betragen. Der Gesamtaufwand für Volks- und Hauptschulen in den Randgemeinden erreicht 51 Millionen Schilling, für Straßen und Gehsteige wurden 75 Millionen, für Brücken- und Wasserbau 80,5 Millionen und für Kanalisationsbauten 11,9 Millionen Schilling aufgewendet. Der Wasserverbrauch hat sich um 300 Prozent gesteigert. Durch diese und andere Leistungen ist es verständlich, daß ein Großteil der Randgemeinden lieber bei Wien bleiben würde.

Die Verhandlungen über die Randgemeindenfrage werden und müssen weitergeführt werden. Wir werden gewiß das Ziel erreichen, das wir im Interesse der Industriegemeinden am Rande Wiens erreichen müssen. Es liegt auch im Interesse Wiens, daß das Verkehrsnetz ausgebaut wird, damit die Arbeiter und Angestellten aus den Randgemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre Arbeitsplätze im Wiener Gemeindegebiet zu kommen. Wir können uns nicht vorstellen, daß die organische Notwendigkeit des Zusammenschlusses bestimmter Gemeinden auf die Dauer verneint wird. Der Redner gibt abschließend seiner festen Überzeugung Ausdruck, daß es doch endlich gelingen werde, den Wünschen der Bewohner der Randgemeinden Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde können die Sozialisten auch dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Gesetz ruhig ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Abg. Josef Doppler (WdU, jetzt FSÖ) erklärt, man habe nach 1945 im Rausche der Befreiungsseligkeit eine große Chance für Wien, die 1938 geschaffen wurde, vergeben. Man

hätte sich aber wenigstens in der Zwischenzeit aufräumen sollen, eine Novellierung des Abkommens über die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich zu treffen, ehe der Alliierte Rat seinen Beschluß gefaßt hat. Mit der Schaffung von Groß-Wien im Jahre 1938 zählte diese Stadt wieder über 2 Millionen Einwohner; sie war damals flächenmäßig die größte und der Zahl der Einwohner nach die zweitgrößte deutsche Stadt. Heute liege Wien erst an 27. Stelle der Großstädte der Welt. Keine andere Großstadt habe aber eine solche Rückwärtsbewegung aufzuweisen wie Wien. Das Gesetz weise viele Schönheitsfehler auf, aber es bestehe eine Zwangssituation. Die Verwaltung müsse weitergehen, und er werde daher diesem Gesetz zustimmen.

Abg. Dr. Stemmer (SPÖ) ging nach der Erklärung, daß das Randgemeindengesetz nie von der Tagesordnung verschwinden darf, auf die Ausführungen seiner Vorredner ein und hielt dem Abg. Doppler vor, er möge in seine Argumentation nicht immer die nationalsozialistische Zeit hineinziehen, da die Motive, die zur Schaffung dieses Gebietes maßgebend waren, mit wirtschaftlichen Erwägungen verhältnismäßig wenig zu tun hatten; sie waren in Wirklichkeit nichts anderes als ein Pflaster für die entmachtete Metropole Wien.

Aus den Ausführungen des Abg. Lauscher konnte man mit Erstaunen vernehmen, was für ein Glück die Wiener haben, daß in dieser Wienerstadt so gut verwaltet wird, eine Feststellung, die von den Kommunisten bisher nicht gemacht wurde.

Wenn Abg. Schwaiger meinte, das Ganze rieche nach Wahldemagogie, so müsse man fragen, ob es mit Wahldemagogie nichts zu tun habe, wenn seine niederösterreichischen Parteifreunde den rückkehrenden Gemeinden Dinge versprechen - zum Beispiel, daß man sich dafür einsetzen werde, dieselben Post- und Transportmitteltarife einzuhalten wie jetzt -, über die sei gar nicht verfügen.

Wir glauben auch nicht, fährt er fort, daß das, was in Niederösterreich geschieht, daß zum Beispiel Kommissionen die Schulen der rückkehrenden Gemeinden besuchen, sehr zur Beruhigung der Bevölkerung beiträgt. Denn diese Menschen wissen was für ein merkwürdiger politischer Kurs gerade im Bundesland Niederösterreich seit mehr als einem Jahr ist und sie haben mit Recht Furcht und Besorgnis, diesem Land zuge-

teilt zu werden, in dem die politische Freiheit sicher anders ausgedeutet wird als in dem viel gelästerten Land Wien.

Die Untersuchungen darüber, ob das Gesetz über die Gebietstrennung so bleiben oder geändert werden soll, werden nie eingestellt werden.

Schließlich bittet der Redner um Auskunft, ob gesetzliche Möglichkeiten zu einer Volksbefragung bestehen, und meint, daß sie andernfalls geschaffen werden müßten, weil es sich um Menschenschicksale handelt, und diese Menschen ein Mitbestimmungsrecht haben müssen.

Stadtrat Afritsch hielt in seinem Schlußwort dem Abg. Lauscher entgegen, daß nach dem seinerzeitigen Protokoll das Gebietsänderungsgesetz einhellig beschlossen wurde und daher bestenfalls eine Stimmenenthaltung der Kommunisten gewesen sein kann, aber keine Gegenstimme.

Die Randgemeindenbewohner wünschen bei Wien zu bleiben. Es ist falsch, daß es sich um politische Motive handelt, sondern sie fühlen sich mit Wien verbunden. Eine Großstadt wie Wien hat selbstverständlich eine Anziehungskraft. Mit diesem Gesetz ist die Sache nicht beendet, sondern man muß dieses Problem wieder aufgreifen, bis die betroffenen Teile der Wiener Randgemeinden wirklich befriedigt sind.

Der Redner bittet den Landesamtsdirektor, eine Rechtsauskunft über die gesetzlichen Möglichkeiten einer Volksbefragung zu geben.

Zu den Ausführungen des Abg. Wicha, daß die Nichtbefragung einem brutalen Diktat gleichkomme und die Grenzziehung unmöglich sei, erklärt der Redner, daß es vollkommen einleuchtend sein muß, daß die Grenzziehung eine Konsequenz des Gebietsänderungsgesetzes und vor allem der herrschenden Besatzung ist. Man muß daher fordern, daß wir endlich unsere Verfassungsgesetze und sonstigen Gesetze, ohne die Alliierten die uns in unserer freien Willensäußerung noch immer hineinsprechen und auch den Gang der Gesetze sehr wesentlich beeinflussen, beschließen können. (Beifall bei SPÖ, ÖVP und WdU.) Wenn wir nicht acht Jahre auf die Zustimmung des sowjetischen Elementes zu dem Gebietsänderungsgesetz hätten warten müssen, hätte die Debatte sicherlich andere Formen angenommen, und auch die Einstellung der Bevölkerung wäre

vielleicht eine andere gewesen.

Wir kennen die Stimmung der Bevölkerung und wissen, daß es nicht nur eine Parteisache ist, sondern weit über eine politische Partei hinaus der Wunsch besteht, daß Teile, die heute zu Niederösterreich kommen, doch zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht nach Wien kommen können, und wir werden dieses Bestreben unterstützen.

Hierauf gab Landesamtsdirektor Dr. Kinzl das gewünschte Rechtsgutachten und wies einleitend darauf hin, daß die österreichische Bundesverfassung eine unmittelbare Mitwirkung des Bundesvolkes in zwei Formen, und zwar hinsichtlich der Bundesgesetzgebung vorsieht. Nach Art. 41 ist ein von einer bestimmten Zahl der Stimmberechtigten zu stellender Gesetzesantrag als Volksbegehren von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Nach Art. 43 ist einer Volksabstimmung jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu unterziehen, wenn es der Nationalrat beschließt; darüber hinaus sieht der Art. 44 noch Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen vor. Das für Volksbegehren vorhandene Durchführungsgesetz ist unanwendbar, weil es auf ständige Bürgerlisten Bezug nimmt, die nicht mehr bestehen. Die Ansicht, daß die Möglichkeit bestanden hätte, anlässlich der Beratung des kleinen Verfassungsgesetzes (Wahlgesetz) eine Volksabstimmung über das Gebietsänderungsgesetz durchzuführen, ist unzutreffend, weil dieses Gesetz damals längst bei den Besatzungsmächten anhängig war. Nur in den Landesverfassungsgesetzen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind Volksbegehren und Volksabstimmung vorgesehen; sie haben die analogen Wirkungen, wie sie für die gleichen Institutionen beim Bunde erwähnt werden. Die Vorarlberger Landesverfassung sieht weiter noch vor, daß über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz sowie über sonstige wichtige Fragen im ganzen Lande oder in Teilen desselben eine Volksabstimmung erfolgen kann.

Die Verfassung der Stadt Wien kennt, wie die Verfassung der übrigen Länder, keine dieser Institutionen. Für eine unmittelbare Befragung der Bevölkerung der gesamten Stadt oder eines Teilgebietes der Stadt durch Land oder Gemeinde fehlt

es daher an einer rechtlichen Grundlage. Nach dem rechtsstaatlichen Prinzip, dem demokratischen Grundpfeiler unserer Verfassung, könnte kein Organ der Stadt Wien derzeit eine Volksbefragung anordnen. Die Möglichkeit müßte erst durch eine Änderung der Verfassung der Stadt Wien geschaffen werden. Hierbei darf darauf verwiesen werden, daß die Volksbefragung, wie sie verlangt wird, eine unmittelbare rechtliche Wirkung nicht haben würde. Sie würde nur für die beiden Landtage von Wien und Niederösterreich einen Auftrag darstellen, der einer Neuabgrenzung der Landesgebiete zu Grunde gelegt werden sollte, die nach Art. 3 der Bundesverfassung wieder nur durch gleichlautende Gesetze dieser Länder und des Bundes erfolgen müßte.

Einer Änderung der Verfassung der Stadt Wien, wodurch die Volksbefragung in der angeregten Form und ihre Durchführung ermöglicht würden, steht der Umstand entgegen, daß die der Stadt hierfür noch zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. Das Gebietsänderungsgesetz tritt am 1. September 1954 in Kraft. Nur bis zu diesem Zeitpunkt kann die Stadt Wien in den zu Niederösterreich fallenden Randgebieten Hoheitsrechte ausüben. Nun sind bekanntlich zum Wirksamwerden eines die Verfassung ändernden Gesetzesbeschlusses des Landtages auch folgende zwei Erfordernisse vorgesehen: Das Verstreichen der achtwöchigen Einspruchsfrist der Bundesregierung, bzw. ihre vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses und die Zustimmung der Besatzungsmächte, die an keine Frist gebunden ist. Hiezu kommt noch, daß für die Durchführung der Volksabstimmung eine sichere Feststellung der Stimmberechtigten - mit Reklamationsmöglichkeit - notwendig wäre. Selbst bei der größten Beschleunigung kann nicht erwartet werden, daß die Befragung noch vor dem 1. September 1954 möglich ist.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Volksbefragung wegen der geschilderten rechtlichen und technischen Gründe nicht erfolgen kann.

Es besteht rechtlich kein Hindernis, daß das Land Niederösterreich ab 1. September 1954 verfassungsgesetzlich die Möglichkeit einer Volksbefragung schafft und durchführt.

Niederösterreich ist dann nicht in der gleichen Zeitnot wie Wien. Eine positive Entscheidung der Randgemeinden oder einzelner von ihnen für eine Rückkehr nach Wien kann dann durch gleichlautende Verfassungsgesetze beider Länder und des Bundes realisiert werden.

Auf Grund dieses Rechtsgutachtens beantragt Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Afritsch, den Resolutionsantrag der Abg. Lauscher und Genossen abzulehnen, da sich gezeigt hat, daß augenblicklich keine Möglichkeit besteht, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung durchzuführen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in erster und zweiter Lesung mit den Stimmen der SPÖ, der ÖVP und des Abg. Doppler (WdU, jetzt FSÖ) zum Beschluß erhoben.

Der Beschlußantrag des Abg. Lauscher wird gegen die Stimmen des Linksblockes und der WdU abgelehnt.

Hierauf gelangt der zweite Tagesordnungspunkt, die Gesetzesvorlage über die Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 zur Beratung.

Berichterstatter Stadtrat Afritsch verweist darauf, daß das sogenannte "Kleine Wahlgesetz" die Möglichkeit bietet, noch vor dem 1. September 1954 die Wiener Gemeinderatswahlen so vorzubereiten, daß sie sich bloß auf die durch das Gebietsänderungsgesetz verringerten Grenzen erstrecken. Das verkleinerte Wahlgebiet von Wien war nun auf Bezirke aufzuteilen, da die Wiener Gemeinderatswahl und logischerweise die Wahlen für die Bezirksvertretungen nach Bezirken vorzunehmen sind, wie es in der Verfassung der Stadt Wien und in der Gemeindewahlordnung vorgeschrieben ist.

Das Bezirkseinteilungsgesetz 1954 tritt erst am 1. September 1954 in Kraft. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Ermächtigung, die neue Bezirkseinteilung schon vor dem 1. September 1954 anzuwenden. Der Wahlausschreibung ist schon diese neue Bezirkseinteilung zugrunde zu legen. Diese Wahlausschreibung wird am 9. August 1954 erfolgen, also noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes und des Bezirkseinteilungsgesetzes.

Nach der Wiener Gemeinderatswahlordnung ist in der Wahlausschreibung auch die Aufteilung der 100 Gemeinderatsmandate vorzunehmen.

Abg. Wicha (WdU) betont, daß es in Österreich kein zweites Bundesland gibt, in dem die Landtagswahlen bezirksweise durchgeführt werden. Auch für Wien bestehe keine Notwendigkeit, auf diesem Gebiet ein Ausnahmegesetz zu schaffen. Aus parteipolitischen Gesichtspunkten setze man sich über höhere Gesichtspunkte wie Recht, Demokratie und Gleichheit vor dem Gesetz glatt hinweg. Die WdU-Abgeordneten werden aber dennoch für dieses Gesetz stimmen.

Abg. Josef Doppler (WdU, jetzt FSÖ) stellt fest, materiellrechtlich sei gegen die zur Debatte stehende Gesetzesvorlage nichts einzuwenden, soweit sie sich auf die Vorbereitung für die Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen bezieht. Es stellt aber eine arge Benachteiligung des Landtages von Wien dar, daß die Wiener Landtagsabgeordneten nicht wie die Abgeordneten der Landtage der übrigen Bundesländer nicht nach Wahlkreisen gewählt werden. Es müßte durch eine Novellierung der Landesverfassung von Wien die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Landtagsabgeordneten von einem größeren Wählerkreis als die Bezirksvertreter gewählt werden. Er sei nicht in der Lage, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Abg. Dr. Soswinski (LBl.) erklärt, die Ungleichheit der Wählerstimmen durch die bezirksweise Wahl widerspreche den Grundsätzen eines demokratischen Wahlrechtes. Es wäre gerechter, ähnlich wie bei der Nationalratswahl größere Wahlkreise oder ein einheitliches Wiener Wahlgebiet zu schaffen. Bezüglich der Zustimmung des Alliierten Rates zum Gebietsabtrennungsgesetz bemerkt der Redner, man habe 1946 ein schlechtes Gesetz beschlossen und sei dann froh gewesen, daß sich der Alliierte Rat darüber nicht einigen konnte. Dennoch habe man diesen Tatbestand zu einer Russenhetze benützt und sei heute peinlich überrascht, daß die Alliierten einem österreichischen Gesetz zustimmten. Begrüßenswert sei es, daß die Wahlen in die Bezirksvertretungen, die so lange hinausgeschoben worden seien, nicht länger mehr verhindert werden konnten.

Da im übrigen die Erlassung dieses Gesetzes für die

Wahlen im Herbst notwendig sei, werde die Fraktion des Linksblocks trotz der damit gesetzlich eingeführten ungleichen Stimmen der Wiener Wähler ihre Zustimmung geben.

Stadtrat Afritsch (SPÖ) bemerkt in seinem Schlußwort, daß eine ideale Gleichheit der Stimmen fast in keinem Wahlsystem verankert sei. Die bezirksweise Wahl in Wien sei gerechtfertigt, da die Bezirke eine logische Unterteilung des Stadtgebietes bedeuten. Der Stadtrat gibt seiner Genugtuung Ausdruck, daß nach 22 Jahren endlich wieder die Bezirksvertreter gewählt werden können. Wenn sich auch an dem bestehenden Zustand nicht viel ändern werden, bedeute es doch einen Unterschied, ob der Bezirksvorstand und die Bezirksräte vom Bürgermeister ernannt oder in direkter Wahl gewählt sind.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit großer Mehrheit angenommen.

Stadtrat Afritsch (SPÖ) berichtet hierauf über eine Abänderung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien, Die Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen sind auf Grund der Wiener Gemeindewahlordnung verbunden. Die beiden Stimmzettel kommen in das gleiche Kuvert. Für die Wahlen in die Bezirksvertretungen sollen aber die bezirksweisen Wahlergebnisse soweit als möglich die Meinung der im Bezirk wohnhaften Wähler wiedergeben. Die richtige Wiedergabe dieser Meinung wird durch die Wahlkarten beeinträchtigt. Es ist nun folgende Regelung vorgeschlagen:

Übt ein Wahlkarteninhaber sein Wahlrecht außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnsitzes aus, so hat künftig der Wahlleiter auf dem Wahlkuvert die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Nach Schluß der Wahlhandlung werden die so bezeichneten Wahlkuverts ausgesondert und über die Bezirkswahlbehörde zur Stadtwahlbehörde in das Rathaus gebracht. Hier werden die einlaufenden Umschläge sortiert und sodann an die zuständigen Bezirkswahlbehörden weitergegeben. Es muß allerdings damit gerechnet werden, daß dadurch die Feststellung der endgültigen Bezirkswahlergebnisse um einige Stunden verzögert wird.



2. Juli 1954

"Rathaus-Korrespondenz"

Blatt 1186

Im Interesse der Erreichung richtiger Bezirkswahlergebnisse muß aber diese Verzögerung hingenommen werden.

Abg. Dr. Soswinski (LBl.) bezeichnet die Regelung hinsichtlich der Wahlkarten als unnötige und überflüssige Erschwerung. Bei den Gemeinderatswahlen im Jahre 1949 hätten in ganz Wien nur 8.400 Wähler von der Wahlkarte Gebrauch gemacht. Die rechtlichen Unterlagen dieses Gesetzes seien fadenscheinig und nicht überlegt. Es würde viel Papier verschrieben, um ein paar tausend Menschen das Wahlrecht in ihrem Bezirke zukommen zu lassen.

Stadtrat Afritsch (SPÖ) erklärt, daß es nur die Befolgung eines demokratischen Grundsatzes sei, wenn die Kandidaten eines Bezirkes nur von den Bewohnern dieses Bezirkes gewählt werden.

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Regierungsparteien angenommen.

Als letzter Punkt gelangt ein Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 zur Verhandlung. Wie Berichterstatter Stadtrat Afritsch (SPÖ) ausführt, ist es notwendig, die Landtagswahlen vom 17. Oktober noch vor dem 1. September auch in jenen Gebietsteilen von Wien vorzubereiten, die künftig zu Niederösterreich gehören werden. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist mit 1. September 1954 begrenzt.

Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

Eine Fahrbahn der Landstraßer Hauptstraße wieder befahrbar  
=====

2. Juli (RK) Am Montag, dem 5. Juli, wird die fertiggestellte stadteinwärts führende Fahrbahn der Landstraßer Hauptstraße im 3. Bezirk zwischen Salmgasse und Invalidenstraße für den Verkehr freigegeben.

Vandalen im Wiener Stadtpark  
=====

2. Juli (RK) In der Nacht auf Donnerstag haben unbekannte Täter in der vor kurzem an der Wienflußpromenade im Stadtpark von der Gemeinde Wien errichteten Freiluftgalerie drei Skulpturen beschädigt. Eine abstrakte Plastik von Wander Bertoni wurde zertrümmert, ein Torso, ein Werk von Bildhauer Otto Eder, wurde umgeworfen. Zweifelsohne handelt es sich um eine vorsätzliche Tat von mehreren Personen, die sich für ihren Kreuzzug gegen moderne Kunst mit Eisenstücken und sogar Spitzhacken ausgerüstet hatten. Die Vandalen versuchten eine der Skulpturen sogar samt Sockel auszugraben. Eine andere zentnerschwere Plastik "Die Sinnende" von akademischen Bildhauer Hauer wurde mit dem Rücken zur Promenade gedreht. Die Barbaren tobten sich zugleich auch an der neuen Vogeltränke nächst dem Musikpavillon des Kursalons aus. In ihrer Zerstörungswut zertrümmerten sie den kleinsten Vogel aus der Pinguinengruppe, einem Werk von Mario Petrucci, das erst vor wenigen Tagen im Stadtpark aufgestellt wurde.

Eine besonders empörende Sache leisteten sich diese Leute, indem sie die Schrifftafel zu Alexander Wahls Plastik "Die Muttersau" der Statue Franz Schuberts um den Hals hängten.

Nachruf für Primarius i.R. Hofrat Dr. Josef Zaffron  
=====

2. Juli (RK) Am 30. Juni wurde Hofrat Dr. Josef Zaffron, langjähriger Primararzt der Lungenabteilung im Krankenhaus Lainz, zu Grabe getragen. Mit ihm ging eine als Arzt und Mensch in gleicher Weise ausgezeichnete Persönlichkeit dahin. Alle, die mit ihm beruflich zusammenarbeiteten, vor allem aber seine zahlreichen Patienten, werden niemals vergessen, von welcher außergewöhnlicher Menschenliebe und ärztlichem Epos er besetzt war. Nicht nur, daß er den Kranken seiner Abteilung buchstäblich Tag und Nacht zur Verfügung stand, war er auch in den wenigen berufsfreien Stunden allen, die ihn mit irgend einer Sorge am Herzen besuchten, ein stets hilfsbereiter Freund.

Zinsensfreie Darlehen der Stadt Wien für die Instandsetzung  
=====

von Wohnhäusern  
=====

2. Juli (RK) Die Instandsetzung der Wohnhäuser in Wien führt bei schlechtem Bauzustand zuweilen zu so außergewöhnlich starken Erhöhungen der nach dem Mietengesetz zu leistenden Mietzinse, daß sie für die minderbemittelten Mietparteien nicht tragbar sind. Eine Abordnung der Mietervereinigung Österreichs hat unter Führung des Gemeinderates Swoboda beim städtischen Finanzreferenten Stadtrat Resch vorgesprochen und angeregt, in jenen Fällen, in denen sich namhaftere Erhöhungen der Hauptmietzinse ergeben, zinsensfreie Darlehen aus Mitteln der Stadt Wien zu gewähren. Stadtrat Resch hat den Ausführungen der bei ihm erschienenen Delegation Verständnis entgegengebracht und zugesagt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine baldige Beschlußfassung des Wiener Gemeinderates herbeizuführen. Die Neuregelung soll sich auch auf jene Fälle erstrecken, deren nach dem Mietengesetz zu leistender Mietzins durch eine bereits erfolgte behördliche oder gerichtliche Entscheidung in stärkerem Maße erhöht wurde. Der Magistrat wird die näheren Bedingungen für die Inanspruchnahme eines solchen zinsenslosen Instandsetzungsdarlehens auszuarbeiten haben und sie nach Beschlußfassung des Gemeinderates veröffentlichen.

Pferdemarkt vom 1. Juli  
=====

2. Juli (RK) Aufgetrieben wurden 14 Pferde, davon 9 Fohlen. Als Schlächterpferd wurde ein Pferd verkauft. Unverkauft blieben 13 Pferde. Herkunft der Tiere: Wien 11, Burgenland 3.